



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (277)

Fehlbiss

Die Schnauze eines Hundes ist dem humanen Riechorgan bei weitem überlegen. Mit dieser Überlegenheit hat es damit nicht sein Bewenden, denn der Vierbeiner verfügt nicht nur über eine erprobte Spürnase, sondern darüber hinaus über ein ausgezeichnetes Hörvermögen. Der Mensch macht sich diese Fähigkeiten zu Nutze, indem die Tiere zur Erfüllung von zahlreichen Aufgaben eingesetzt werden. So werden Hunde seit mehr als einem Jahrhundert zur Bekämpfung der Kriminalität eingesetzt. Doch scheinen Kommissar Rex & Co. hierbei gelegentlich zu viel Einsatz zu zeigen, der nicht von jedem geschätzt wird.

Denn zu großer animalischer Enthusiasmus im Dienst kann Regressansprüche zur Folge haben, für die letztlich der Steuerzahler aufzukommen hat. Eine dienstliche Überschreitung durch das Tier kann beispielsweise darauf beruhen, dass dieses Situationen fehl interpretiert. So geschehen in fränkischen Breitengraden, als ein Autofahrer an einer Tankstelle mit einer Fernbedienung seinen Wagen öffnen wollte. Der Betreffende streckte daher seinen Arm aus, der unvermittelt von einem „lauernden“ Polizeihund in den Unterarm gebissen wurde. Der tierische Helfer hatte auf Geheiß des Hundesführers neben einem daneben stehenden Fahrzeug, das auf Drogen untersucht worden war, gewartet und wertete das ausgestreckte Gliedmaß des am Polizeieinsatz völlig Unbeteiligten als Angriff. Der Verletzte verlangte für seine zerrissene Jacke materielle und für seine etwa 0,5 cm große Bisswunde immaterielle Entschädigung. Zu Recht, wie das Landgericht (LG) Coburg befand, denn der Hundeführer habe gegen seine Amtspflichten verstoßen. Ein einfaches Ablegeln des Hundes – so die Kammer – stelle keine ausreichende Sicherungsmaßnahme dar. Vielmehr habe mittels Leine oder Übergabe des Vierbeiners an einen anderen Beamten die Lage unter Kontrolle gehalten werden müssen. Denn die Beamten genügten den Sorgfaltsanforderungen nur, wenn diese sicherstellten, dass sie die Situation beherrschten. Da dies offensichtlich nicht der Fall gewesen sei, sprachen die Richter dem Besagten 40 € Schadenersatz und 400 € Schmerzensgeld zu.

Zudem scheint es bajuwarische Diensthunde zu geben, die Autos zum Fressen gern haben. Nach den Feststellungen des LG München hatte ein Mann sein BMW Coupé an seinen Schwager für eine Reise auf den Balkan ausgeliehen. Auf der Rückfahrt wurde der Entleiher mit zwei Beifahrern am Grenzübergang Bad Reichenhall kontrolliert. Die Grenzbeamten stellten fest, dass einer der Insassen mit Haftbefehl gesucht wurde und nahmen diesen in Gewahrsam. Die Festnahme wurde sogleich zum Anlass genommen, das Auto genauer unter die Lupe zu nehmen. Es kam daher zu einem Einsatz eines Polizeihundes, der im Rahmen seiner Er-

mittlungen nicht gerade zimperlich umging. Hierbei verschmutzte das Tier – nach Behauptung des Halters – die Sitze, zerriss teilweise den Teppichboden, zerkratzte die Kofferraumklappe und biss in das Armaturenbrett. Für den Sachschaden verlangte der Eigentümer Regress von dem Freistaat Bayern, der jedoch eine Haftung ablehnte. Dieser vertrat die Auffassung, dass der Eigner das Risiko der polizeilichen Maßnahme selbst trage, wenn in seinem Wagen mit Haftbefehl gesuchte Personen säßen. Dieser Argumentation konnte sich das Gericht zwar nicht anschließen. Da jedoch nur ein Teil des behaupteten Schadens bestätigt werden konnte, erhielt der Betreffende lediglich 1/3 der eingeklagten Forderung zugesprochen. Selbst wenn ein Biss in ein Armaturenbrett wenig zweckmäßig erscheinen mag, gilt offensichtlich auch für Diensthunde: Mit Zurückhaltung kommt man nicht voran!

Doch manchmal gehen die Geschädigten gänzlich leer aus. So wie ein Urteil des LG Magdeburg beweist, das offensichtlich ein Herz für tierische „Cops“ hat. Vorliegend hatte ein junger Mann das Fahrzeug seiner Mutter – ohne deren Wissen – genutzt, um beim örtlichen Dealer Suchtmittel zu beschaffen. Der Betreffende kam hierbei ins Visier der Fahnder, so dass er angehalten und das mütterliche Gefährt von einem Drogenspürhund durchsucht wurde. Ergebnis der Razzia war der Fund von Marihuana und einem geladenen Revolver. Bei der Suche ging das Tier ebenfalls nicht gerade zurückhaltend vor. Die Mutter hatte daher Lack- und Kratzschäden an ihrem Kfz zu beklagen, welchen sie auf insgesamt 4.000 € bezifferte. Sie machte gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt Schadenersatz gerichtlich geltend. Doch ohne Erfolg, da im Namen des (hundefreundlichen) Volkes die Klage vollumfänglich abgewiesen wurde. Nach Ansicht des Gerichts seien die Durchsuchung und der Einsatz des Hundes rechtmäßig gewesen. Ein Beschuldigter, der im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen von rechtmäßigen Zwangsmaßnahmen betroffen sei, müsse nach richterlicher Überzeugung die ihm zugefügten Nachteile entschädigungslos hinnehmen. Ausnahmen ergäben sich allein aus dem Strafrechtsentschädigungsgesetz, die vorliegend nicht vorgetragen worden seien. Diese gesetzgeberische Wertung schließe eine Entschädigung der Eignerin gegen die Allgemeinheit aus. Dennoch sei diese – so die Kammer freigiebig weiter – nicht rechtlos gestellt. Denn der Klägerin bliebe durchaus die Möglichkeit, ihren Sohn in Anspruch zu nehmen.

Was man von diesem Hinweis halten soll, bleibt jedem selber überlassen. Doch dürfte eines klar sein: Mit nichts ist man freigiebiger als mit Ratschlägen und mit nichts sollte man zurückhaltender sein!

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de